

Es wird mehrheitlich empfohlen:

Der Rat möge beschließen:

Es wird beschlossen mit sofortiger Wirkung den Mindestverkaufspreis für Erbbau-rechtsgrundstücke auf 30,00 €/m² festzusetzen. Die dieser Sitzungsvorlage zusätzlich beigefügte Liste über künftige Verkaufspreise in den einzelnen Stadtbereichen wird beschlossen. Abweichend von § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung darf der Bürgermeister bzw. ein/e von ihm Bevollmächtigte/r unabhängig von den Wertgrenzen ohne Einzelzustimmung die Verträge schließen. Jeweils zum darauffolgenden neuen Kalenderjahr hat der Rat über die getätigten Verkäufe von der Verwaltung einen Bericht zu erhalten.